Gemeinde Immenstaad am Bodensee
Bodenseekreis
Az: 792.062

Satzung über die 6. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe
(Kurtaxesatzung – KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 (2) und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Satzungsänderung

<u>§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:</u>

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

(5) Inhaber eines Dauerstandplatzes auf einem Campingplatz nach § 2 (2) S. 2 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts für die innerhalb eines Dauerstandplatzes untergebrachten kurtaxepflichtigen Personen eine pauschale Jahreskurtaxe zu bezahlen. Diese beträgt je Person 87,50 €.

<u>§ 4 erhält folgende Fassung:</u>

§ 4 Befreiungen

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Geschäftsreisende,
2. Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
3. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen,
4. Teilnehmer an Schullandheimaufenthalten,
5. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen,
6. Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80 %,
7. Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist,

(2) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

<u>§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:</u>

§ 5 Kurkarte

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 (1) Nr. 1, 3 bis 5 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen vom Meldepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:
Immenstaad am Bodensee, den 14.10.2025

Gez.

Johannes Henne
Bürgermeister

sign-me

Signiert von JOHANNES SIMON HENNE
am 20.10.2025

Hinweis nach § 4 (4) GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.